Linsinger-Maschinenbau Gesellschaft m.b.H.
(FN 383993x, Landesgericht Wels) - Dr. Linsinger Straße 23-24 - A-4662 Steyrermühl

Allgemeine Lieferbedingungen und Datenschutzerklärung (Stand 10.November 2026)

1. Maßgebende Bedingungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer richten sich ausschließlich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Die nachfolgenden Bestimmungen über Lieferungen gelten sinngemäß auch für Leistungen. Für Montagearbeiten gelten ergänzend unsere Allgemeinen Montagebedingungen, im Internet abzurufen unter www.linsinger.com.

2. Vertragsabschluss

2.1 Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend. Die in Prospekten, Abbildungen, Preislisten etc enthaltenen Angaben sind nur maßgeblich, wenn sie vom Verkäufer in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bestätigt werden oder sonst Inhalt des zwischen Verkäufer und Käufer geschlossenen Vertrages werden. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Verkäufer die schriftliche Auftragsbestätigung versendet hat oder die Lieferung tatsächlich durchführt.

2.2 Etwaige für die Ausführung des Vertrages nötige, von Behörden oder Dritten zu erteilende Genehmigungen sind vom Käufer zu erwirken, der den Verkäufer diesbezüglich zu informieren und gegebenenfalls schad- und klaglos zu halten hat. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, mit der Vertragserfüllung zu beginnen, bevor diese Genehmigungen rechtswirksam erteilt wurden.

2.3 Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen, insbesondere Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige technische Unterlagen, welche auch Teil des Angebotes sein können, bleiben ebenso wie Muster, Prospekte, Abbildungen, Preislisten etc stets Eigentum des Verkäufers. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung und Aushändigung an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verkäufers erfolgen.

2.4 Etwaige irrtumsbedingte Fehler in Prospekten, Preislisten, Angebots- oder Projektunterlagen oder sonstigen Dokumentationen des Verkäufers dürfen vom Verkäufer berichtigt werden, ohne dass er für Schäden aus diesen Fehlern zur Verantwortung gezogen werden kann.

3. Preis

3.1 Die Preise gelten ab Werk des Verkäufers ausschließlich Verpackung, Verladung, Versicherung, Ein- bzw Ausfuhrabgaben und Umsatzsteuer. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so verstehen sich die Preise ohne Abladen und Vertragen. Die Verpackung wird nur über ausdrückliche Vereinbarung zurückgenommen.

3.2 Preisangebote erlangen Verbindlichkeit, wenn sie der Verkäufer mit schriftlicher Angabe des Lieferumfanges bestätigt hat. Über diesen Lieferumfang hinausgehende Lieferungen können vom Verkäufer gesondert in Rechnung gestellt werden.

3.3 Bei Reparaturaufträgen werden die vom Verkäufer als zweckmäßig erkannten Leistungen erbracht und auf Basis des angefallenen Aufwandes verrechnet. Dies gilt auch für Leistungen und Mehrleistungen, deren Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zutage tritt, wobei es hierfür keiner besonderen Mitteilung an den Käufer bedarf.

4. Zahlung und Eigentumsvorbehalt

4.1 Die Rechnungssumme ist binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug frei Zahlstelle des Verkäufers in der vereinbarten Währung zur Zahlung fällig. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem der Verkäufer über sie verfügen kann. Eingeräumte Rabatte oder Boni sind mit der termingerechten Leistung der vollständigen Zahlung bedingt.

4.2 Ein Drittel des Preises ist bei Erhalt der Auftragsbestätigung, ein Drittel bei halber Lieferzeit und der Rest vor Absendung der Lieferung fällig. Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.

4.3 Es kann zwischen den Vertragspartnern vereinbart sein, dass der Käufer über seine Bank (oder eine für den Verkäufer akzeptable andere Bank) ein Dokumentenakkreditiv zu eröffnen hat. In diesem Fall ist festgelegt, dass die Akkreditiveröffnung in Übereinstimmung mit den allgemeinen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumentenakkreditive, ICC-Publikation Nr 500, in der zum Zeitpunkt der Vereinbarung geltenden Fassung, vorgenommen wird.

4.4 Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen Ansprüchen, welcher Art auch immer, zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen.

4.5 Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so kann der Verkäufer unbeschadet seiner sonstigen Rechte entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und

(1) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtung bis zur Begleichung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben,
(2) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
(3) den ganzen noch offenen Kaufpreis aus diesem und anderen Geschäften fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 8 % pa über dem jeweiligen Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank verrechnen,

oder auch ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall hat der Käufer über Aufforderung des Verkäufers bereits gelieferte Waren dem Verkäufer zurückzustellen und ihm Ersatz für die eingetretene Wertminderung der Ware zu leisten sowie alle gerechtfertigten Aufwendungen zu erstatten, die der Verkäufer für die Durchführung des Vertrages machen musste. Hinsichtlich noch nicht gelieferter Waren ist der Verkäufer berechtigt, die fertigen bzw. angearbeiteten Teile dem Käufer zur Verfügung zu stellen und hierfür den entsprechenden Anteil des Verkaufspreises zu verlangen.

4.6 Der Käufer hat dem Verkäufer berechtigt aufgewendete Mahn-, Rechtsanwalts- und sonstige Betreibungskosten zu ersetzen.

4.7 Der Verkäufer behält sich das Eigentum an allen vom Verkäufer gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt Zinsen und Nebengebühren, gleich aus welchem Rechtsgrund – auch aus vorangegangenen Geschäften – vor. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Ware des Verkäufers mit anderen Materialien erwirbt der Verkäufer Miteigentum an den dadurch entstehenden Erzeugnissen nach Maßgabe der Wertschöpfungsanteile.

5. Lieferung

5.1 Die Lieferzeit beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

(1) Datum der Auftragsbestätigung,
(2) Datum der Erfüllung aller dem Käufer obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen,
(3) Datum, an dem der Verkäufer eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhält.

5.2 Der Verkäufer ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen.

5.3 Verzögert sich die Lieferung durch einen auf Seiten des Verkäufers eingetretenen Umstand, der einen Entlastungsgrund im Sinne des Punktes 10 darstellt, so wird eine angemessene Verlängerung der Lieferzeit gewährt.

5.4 Hat der Verkäufer einen Lieferverzug nachweislich verschuldet, so kann der Käufer entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

5.5 Wurde die in Punkt 5.4 vorgesehene Nachfrist nachweislich durch Verschulden des Verkäufers nicht genützt, so kann der Käufer durch eine schriftliche Mitteilung vom Vertrag hinsichtlich aller noch nicht gelieferten Waren zurücktreten. Dasselbe gilt für bereits gelieferte Waren, die aber ohne die noch ausständigen Waren nicht in angemessener Weise verwendet werden können. Der Käufer hat in diesem Fall das Recht auf Erstattung der für die nicht gelieferten Waren oder für die nicht verwendbaren Waren geleisteten Zahlungen.

5.6 Nimmt der Verkäufer die vertragsgemäß bereitgestellte Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an und ist die Verzögerung nicht nachweislich durch eine Handlung oder Unterlassung des Verkäufers verschuldet, so kann der Verkäufer entweder Erfüllung verlangen oder auch ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Wenn die Ware ausgesondert worden ist, kann der Verkäufer die Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers vornehmen. Der Verkäufer hat außerdem einen Anspruch auf Rückerstattung aller gerechtfertigten Aufwendungen, die er für die Durchführung des Vertrages machen musste und die nicht in den empfangenen Zahlungen enthalten sind.

5.7 Andere als die in Punkt 5 genannten Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer auf Grund Verzuges des Verkäufers sind ausgeschlossen.

6. Gefahrenübergang und Erfüllungsort

6.1 Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung wird der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs sowohl im grenzüberschreitenden als auch sinngemäß im nicht grenzüberschreitenden Verkehr in Übereinstimmung mit den Incoterms 2020 festgelegt. Wurde hierüber keine Vereinbarung getroffen, so gilt die Klausel „FCA“ Verkäufer-Werk Incoterms 2020.

6.2 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag ist der registrierte Hauptsitz des Verkäufers.

7. Abnahmeprüfung

Sofern der Käufer eine Abnahmeprüfung wünscht, ist dies mit dem Verkäufer ausdrücklich bei Vertragsabschluss in schriftlicher Form zu vereinbaren. Die Abnahmeprüfung ist am Herstellungsort bzw an einem vom Verkäufer zu bestimmenden Ort während der normalen Arbeitszeit des Verkäufers durchzuführen. Dabei ist die für die Abnahmeprüfung allgemeine Praxis des Industriezweigs des Verkäufers maßgeblich. Der Verkäufer verständigt den Käufer rechtzeitig von der Abnahmeprüfung, sodass dieser bei der Prüfung anwesend sein bzw sich von einem bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen kann. Erweist sich der Liefergegenstand bei der Abnahmeprüfung als vertragswidrig, so hat der Verkäufer unverzüglich jeglichen Mangel zu beheben und den vertragsgemäßen Zustand des Liefergegenstandes herzustellen. Der Käufer kann eine Wiederholung der Prüfung in Fällen von Mängeln verlangen. Im

Anschluss an eine Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll zu verfassen. Hat die Abnahmeprüfung die vertragskonforme Ausführung und einwandfreie Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes ergeben, so ist dies auf jeden Fall von beiden Vertragsparteien zu bestätigen. Ist der Käufer oder sein bevollmächtigter Vertreter bei der Abnahmeprüfung trotz zeitgerechter Verständigung durch den Verkäufer nicht anwesend, so ist das Abnahmeprotokoll nur durch den Verkäufer zu unterzeichnen. Der Verkäufer hat dem Käufer in jedem Fall eine Kopie des Abnahmeprotokolls zu übermitteln, dessen Richtigkeit der Käufer auch dann nicht mehr bestreiten kann, wenn er oder sein bevollmächtigter Vertreter dieses mangels Anwesenheit nicht unterzeichnen konnte. Der Verkäufer trägt die Kosten für die durchgeführte Abnahmeprüfung. Der Käufer hat jedenfalls die ihm bzw seinem bevollmächtigten Vertreter in Verbindung mit der Abnahmeprüfung anfallenden Kosten wie zB Reise-, Lebenshaltungskosten und Aufwandsentschädigungen selbst zu tragen.

8. Gewährleistung

8.1 Der Verkäufer ist bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel, der im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges besteht, zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht ausdrücklich in den Vertrag aufgenommen worden sind, können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gemäß Punkt 6. Durch gewährleistungspflichtige Arbeiten und Lieferungen wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert.

8.2 Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Käufer die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich angezeigt hat. Die Vermutungsregel des § 924 ABGB wird ausgeschlossen. Der Käufer hat stets das Vorliegen des Mangels unverzüglich nachzuweisen, insbesondere die bei ihm vorhandenen Unterlagen bzw. Daten dem Verkäufer zur Verfügung zu stellen. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels gemäß 8.1 hat der Verkäufer nach seiner Wahl:

(1) die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile am Erfüllungsort nachzubessern,

(2) sich die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zwecks Nachbesserung zurücksenden zu lassen,

(3) die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zu ersetzen,

(4) eine angemessene Preisminderung vorzunehmen,

(5) die Wandlung zu erklären.

8.3 Lässt sich der Verkäufer die mangelhafte Ware oder Teile zwecks Nachbesserung oder Ersatz zurücksenden, so trägt der Käufer die Kosten und Gefahr des Transports. Die Rücksendung der nachgebesserten oder ersetzten Ware oder Teile an den Käufer erfolgt auf Kosten und Gefahr des Verkäufers. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Käufers sind die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüste, Kleinmaterial etc. unentgeltlich beizustellen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.

8.4 Wird eine Ware vom Verkäufer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des Verkäufers nur auf bedingungsgemäße Ausführung. Der Verkäufer ist von einer etwaigen Warnpflicht gemäß § 1168a ABGB ähnlichen Bestimmungen in anderen AGB oder anzuwendenden anderen Rechtsvorschriften befreit.

8.5 Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers gilt nur für Mängel, die unter Einhaltung der für den jeweiligen Liefergegenstand vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten.

8.6 Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers der Käufer selbst oder ein vom Verkäufer nicht ermächtigter Dritter an den Liefergegenständen Änderungen vornimmt.

8.7 Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen, egal aus welchem Rechtsgrund, ist unzulässig. Das Regressrecht gemäß § 933b ABGB ist ausgeschlossen.

8.8 Für diejenigen Teile der Ware, die der Verkäufer von Unterlieferanten bezogen hat, haftet der Verkäufer nur im Rahmen der ihm selbst gegen den Unterlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche.

8.9 Die Bestimmungen 8.1 bis 8.8 gelten sinngemäß auch für jedes Einstehen aus anderen Rechtsgründen. Jede weitergehende Haftung des Verkäufers als in diesen Bestimmungen festgelegt, ist ausgeschlossen.

9. Haftung

9.1 Der Verkäufer haftet nur im Rahmen des zwingenden Rechts, nach der derzeitigen Rechtslage für Vorsatz und krass grobe Fahrlässigkeit. Die Beweislastumkehr gemäß § 1298 ABGB wird ausgeschlossen. Die Haftung für leicht grobe und leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, Betriebsunterbrechung, Nutzungsausfall, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten, Schäden aus Ansprüchen Dritter, entgangenem Gewinn oder Vertragseinbußen sind ausgeschlossen.

9.2 Bei Nichteinhaltung etwaiger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benützung (z.B. Bedienungsanleitungen) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

9.3 Sind Vertragsstrafen vereinbart, so sind darüber hinausgehende Ansprüche, egal aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.

9.4 Die Haftung des Verkäufers ist – für jeden erdenklichen Fall und soweit gesetzlich zulässig – mit 30 % (dreißig Prozent) des gegenständlichen Gesamtvertragswertes beschränkt und schließt alle darüber hinausgehenden Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, aus.

10. Entlastungsgründe

10.1 Höhere Gewalt

(1) "Höhere Gewalt" bezeichnet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, der eine Partei daran hindert oder behindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit diese Partei nachweist: (a) dass ein solches Ereignis außerhalb ihres Einflussbereichs und ihrer Kontrolle liegt und (b) dass dieses zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar gewesen ist und (c) dass die Auswirkungen des Ereignisses von der betroffenen Partei nicht vermieden oder bewältigt werden konnten.

(2) Die folgenden Ereignisse sowie ähnliche und vergleichbare Fälle erfüllen die Bedingungen (a) und (b) gemäß Absatz (1) dieser Klausel:

(i) Unruhen oder Kriege (ob erklärt oder nicht), Invasionen, Akte ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierungen;

(ii) Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische Machtübernahmen, Aufstände, Terrorakte, Sabotagen oder Piraterien;

(iii) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargos, Sanktionen;

(iv) hoheitliche Maßnahmen (ob rechtmäßig oder rechtswidrig), Einhaltung von Gesetzen oder behördlichen Anordnungen, Enteignungen, Beschlagnahmen, Verstaatlichungen;

(v) Pest, Epidemien, Pandemien, Seuchen, Naturkatastrophen oder extreme Naturereignisse;

(vi) Explosionen, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, Längere Störungen bei Transport, Telekommunikation, Informationssystem oder Energie;

(vii) allgemeine Arbeitsstörungen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Arbeitsstreik, Besetzung von Fabriken und Räumlichkeiten;

(viii) neu erlassene Gesetze und Verordnungen;

(ix) IT-Fehler, Cybervorfälle und Cyberangriffe, insbesondere Malware-, Ransomware- und DDoS-Angriffe sowie sonstige schwerwiegende Störungen der IT-Infrastruktur des Verkäufers oder seiner Vorlieferanten;

(x) Rohstoffknappheit;

(xi) mangelnde Leistung Dritter.

(3) Der Verkäufer ist von der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen sowie von jeglicher Haftung für Schäden oder sonstige vertragliche Ansprüche wegen Vertragsverletzung ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses und für die Dauer des Ereignisses befreit. Sollte die Dauer des Ereignisses 180 Tage überschreiten, werden die Vertragsparteien gemeinsam versuchen, im Verhandlungswege eine Regelung zu suchen.

10.2 Sonstige Entlastungsgründe

(1) Jede Vertragspartei ist verpflichtet, ihre vertraglichen Pflichten auch dann zu erfüllen, wenn die Vertragserfüllung durch Ereignisse, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise nicht zu erwarten gewesen wären, für eine Partei belastender als zu erwarten geworden ist.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 dieser Klausel, gelten die Bestimmungen des Absatzes 3, wenn der Verkäufer nachweist, dass:
(a) die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten aufgrund eines Ereignisses, das außerhalb seiner angemessenen Kontrolle liegt und das zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise nicht hätte berücksichtigt werden können, übermäßig belastend geworden ist und dass (b) er dieses Ereignis oder seine Folgen nicht vermeiden oder überwinden kann.
Beide Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Zeit nach Eintritt des Ereignisses alternative Vertragsbedingungen auszuhandeln, die es ermöglichen, die Folgen dieses Ereignisses angemessen und ohne unverhältnismäßige Belastung zu überwinden.

(3) Anpassung durch einen Richter oder Schiedsrichter oder Beendigung des Vertrags
Wenn Absatz (2) dieser Klausel gilt, die Parteien jedoch keine alternativen Vertragsbedingungen gemäß diesem Absatz vereinbaren konnten, ist der Verkäufer berechtigt,
(a) den Richter oder Schiedsrichter aufzufordern, den Vertrag anzupassen, um die Verhältnismäßigkeit der gegenseitigen vertraglichen Leistungen wiederherzustellen, oder
(b) alternativ den Vertrag zu kündigen.

11. Vertragsrücktritt

11.1 Unabhängig von seinen sonstigen Rechten ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

(1) Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Käufers entstanden sind und dieser auf Begehren des Verkäufers weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt, oder

(2) über das Vermögen des Käufers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckendem Vermögens abgewiesen wird oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines solchen Verfahrens oder die Abweisung eines solchen Antrags vorliegen oder der Käufer seine Zahlungen eingestellt hat.

11.2 Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.

11.3 Unbeschadet der Schadenersatzansprüche des Verkäufers sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Lieferungen oder Teillieferungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung vom Käufer noch nicht übernommen wurde sowie für vom Verkäufer erbrachte Vorbereitungshandlungen. Dem Verkäufer steht anstelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

11.4 Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.

12. Schutzrechte und Geheimhaltung

12.1 Wird eine Ware vom Verkäufer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, hat der Käufer diesen bei etwaiger Verletzung von Schutzrechten Dritter freizustellen bzw schad- und klaglos zu halten.

12.2 Der Verkäufer behält sich sämtliche Rechte an den von ihm verwendeten Entwürfen, Angeboten, Projekten und den zugehörigen Zeichnungen, Bildern, Beschreibungen etc vor. Diese Unterlagen dürfen, auch wenn sie nicht vom Verkäufer stammen, vom Käufer nicht in einer über den Vertragsinhalt hinausgehenden Weise genutzt werden. Sie dürfen insbesondere nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind dem Verkäufer über dessen Verlangen vom Käufer sofort zurückzustellen. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

12.3 Der Käufer ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung zum Verkäufer bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

13. Allgemeine Bestimmungen

13.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

13.2 Alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (Paris) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichter(n) endgültig entschieden. Schiedsort ist Wien. Schiedssprache ist deutsch. Dieser Vertrag sowie die obige Schiedsklausel unterliegen ausschließlich österreichischem Recht. Die Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und das UN-Kaufrecht (CISG) werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

14. Datenschutzerklärung

14.1 Zum Zweck des Vertragsabschlusses und der Vertragsabwicklung werden von LINSINGER Maschinenbau Gesellschaft m. b. H. nachfolgende personenbezogene Daten jener Personen verarbeitet, die vom Vertragspartner zur Vertragsabwicklung bekannt gegeben wurden: Firmenname, Anschrift, Tel., E-Mail, Fax, Firmenbuchdaten, UID-Nr., Bankverbindung, Anrede, Name der Kontaktperson, Abteilung/Funktion der Kontaktperson, Tel./E-Mail der Kontaktperson, etc. sowie allenfalls diesen Unternehmen zuordenbare Angaben über die vertragliche Leistung und die Verrechnung dieser Leistung.

14.2 Die vom Vertragspartner bereit gestellten Daten sind zur Vertragserfüllung erforderlich. Ohne diese Daten kann LINSINGER Maschinenbau Gesellschaft m. b. H. den Vertrag mit dem Vertragspartner nicht abschließen.

14.3 Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist die Erfüllung des gegenständlichen Vertrages gemäß Art 6 Abs 1 lit b DSGVO.

14.4 Die Speicherung dieser personenbezogenen Daten erfolgt für die Laufdauer der aufrechten vertraglichen Beziehungen und darüber hinaus nur so lange, soweit gesetzliche Verpflichtungen oder berechtigte Interessen bestehen (z.B. um gesetzliche Aufbewahrungspflichten zu erfüllen oder Rechtsansprüche geltend zu machen).

14.5 Diese personenbezogenen Daten werden nur dann an Dritte übermittelt, wenn dies zur Vertragsabwicklung notwendig ist, auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, ein berechtigtes Interesse an der Geschäftsabwicklung beteiligter Dritter besteht oder zur Geltendmachung oder Abwehr von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Eine Weitergabe der Daten des Vertragspartners könnte, sofern dies zwingend notwendig ist, an folgende Empfänger erfolgen: Banken, Rechtsvertreter (bei der Durchsetzung von Rechten oder Abwehr von Ansprüchen oder im Rahmen von Behördenverfahren), Wirtschaftstreuhänder, Gerichte, Verwaltungsbehörden, Inkassounternehmen, Fremdfinanzierer (zB Leasing), mitwirkende Vertrags- und Geschäftspartner (Versanddienstleister, Transportunternehmen), Versicherungen, Provider (IT-Dienstleister), etc.

14.6 Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen besteht grundsätzlich das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden Daten, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie das Recht auf Einbringung einer Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.

14.7 Die Kontaktdaten des Verantwortlichen sind der Datenschutzerklärung der LINSINGER-Website zu entnehmen.

15. Einhaltung von Exportkontrollbestimmungen

15.1 Die Vertragserfüllung seitens des Verkäufers steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

15.2 Der Käufer hat bei Weitergabe der vom Verkäufer gelieferten Produkte (sowie der dazugehörigen Dokumentation, unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung) oder der vom Verkäufer erbrachten Werk- und Dienstleistungen (einschließlich technischer Unterstützung jeder Art) an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-)Exportkontrollrechts einzuhalten. In jedem Fall hat er dabei die (Re-)Exportbestimmungen von Österreich, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten.

15.3 Der Käufer wird vor einer solchen Weitergabe insbesondere prüfen und durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass

(1) er nicht durch eine solche Weitergabe an Dritte oder durch das Bereitstellen sonstiger wirtschaftlicher Ressourcen im Zusammenhang mit vom Verkäufer bereitgestellten Produkten gegen ein Embargo der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika und/ oder der Vereinten Nationen - auch unter Berücksichtigung etwaiger Beschränkungen für Inlandsgeschäfte und etwaiger Umgehungsverbote - verstößt;

(2) solche vom Verkäufer bereitgestellte Produkte nicht für eine verbotene bzw. genehmigungspflichtige rüstungsrelevante, kern- oder waffentechnische Verwendung bestimmt sind, es sei denn, etwaige erforderliche Genehmigungen liegen vor;

(3) die Regelungen sämtlicher einschlägiger Sanktionslisten der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika betreffend den Geschäftsverkehr mit dort genannten Unternehmen, Personen oder Organisationen eingehalten werden;

(4) die Frühwarnhinweise der zuständigen österreichischen Behörden beachtet werden.

15.4 Sofern für Exportkontrollprüfungen erforderlich, wird der Käufer dem Verkäufer nach Aufforderung unverzüglich alle Informationen über Endempfänger, Endverbleib und Verwendungszweck der vom Verkäufer gelieferten Produkte bzw. erbrachten Werk- und Dienstleistungen sowie diesbezügliche Exportkontrollbeschränkungen übermitteln.

15.5 Der Käufer stellt den Verkäufer von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber dem Verkäufer wegen der Nichtbeachtung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Käufer geltend gemacht werden in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller dem Verkäufer in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen.

15.6 Der Käufer verpflichtet sich

(1) keine Waren, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert werden, gemäß Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 und Artikel 8g der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 des Rates in der jeweils gültigen Fassung direkt oder indirekt zu verkaufen, exportieren oder re-exportieren;

(2) sich nach besten Kräften bemühen um sicherzustellen, dass der Zweck von Ziffer 15.6 (1) nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird;

(3) einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck von Klausel 15.6 (1) vereiteln würden.

15.7 Jeder Verstoß gegen Klausel 15.6 (1), (2) oder (3) stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar und berechtigen den Verkäufer, angemessene Abhilfemaßnahmen zu verlangen,

einschließlich, aber nicht beschränkt auf (1) Kündigung des Vertrages und (2) eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Gesamtwerts des Vertrages oder des Preises der angeführten Waren, je nachdem welcher Wert höher ist.

15.8 Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung von Klausel 15.6 (1)-(3) zu informieren, einschließlich etwaiger einschlägiger Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Klausel 15.6 (1) vereiteln könnten. Der Käufer stellt dem Verkäufer Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Klausel 15.6 (1)-(3) innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung zur Verfügung.